

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. Dezember 2014 i.V.m. der Änderung vom 1. März 2016 und der Änderung vom 1. November 2022 (Studienmodell 2011)

- Lesefassung -

verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

(1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.

(2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils mindestens ein Punkt erreicht wird und insgesamt 7 der 12 Punkte erzielt werden:

- Kenntnis und Anwendung von Bildungs-, Sozialisations- und Gesellschaftstheorien (vgl. Modul 25-BE1_a Einführungsmodul und Modul 25-BE2 Erziehungswissenschaftliche Forschung in Theorie und Empirie): 0-2 Punkte;
- Kenntnis und Anwendung von Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung (vgl. Modul 25-BE3_a Forschungsmethodenmodul): 0-2 Punkte;
- Exemplarische Anwendung und Reflexion erziehungswissenschaftlichen Grundwissens (vgl. Profilstudium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft): 0-2 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,0 – 1,7]: 6 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [1,8 – 2,5]: 5 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [2,6 – 3,3]: 4 Punkte
- (Vorläufige) Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses [3,4 – 4,0]: 3 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine ausreichende Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium
- 2 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen vor und es besteht eine gute Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesem aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

(3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:

- a) Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
- b) Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen

Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen. Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 2 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.

(3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(4) Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ME1	Allgemeine Grundlagen	1	10	
25-ME2	Methodologien und Methoden empirischer Forschung	1	10	
Zwischensumme			20	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Profilphase

aa. Profil „Soziale Arbeit/Beratung“

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
--------	------------	----------------------------------	----	----------------------------

25-ME-A1	Historische und systematische Aspekte Sozialer Arbeit und Beratung	1	10	
25-ME-A2	Ausgewählte Felder Sozialer Arbeit und Beratung	2 o. 3	10	
25-ME-A3	Adressat_innen und Institutionen Sozialer Arbeit und Beratung	2 o. 3	10	
25-ME-A4	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
oder				
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
25-ME3	Forschungsprojekt	2	25	
oder				
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	2	25	
25-ME4	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
oder				
25-ME4-IT	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
Zwischensumme Profil			90	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Für den International Track (Ziff. 6c) wird das Modul 25-IndiErg_IT „Individuelle Ergänzung (International Track)“ studiert.		1 o. 2 o. 3 o. 4	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

cc. Profil „Weiterbildung/Medienpädagogik“

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ME-B1	Historische und systematische Aspekte der Weiterbildung und der Medienpädagogik	1	10	
25-ME-B2	Ausgewählte Felder der Weiterbildung und der Medienpädagogik	2 o. 3	10	
25-ME-B3	Adressat_innen und Institutionen der Weiterbildung und der Medienpädagogik	2 o. 3	10	
25-ME-B4	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
oder				
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
25-ME3	Forschungsprojekt	2	25	
oder				
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	2	25	
25-ME4	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
oder				
25-ME4-IT	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
Zwischensumme Profil			90	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.) Für den International Track (Ziff. 6c) wird das Modul 25-IndiErg_IT „Individuelle Ergänzung (International Track)“ studiert.		1 o. 2 o. 3 o. 4	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

dd. Profil „Migrationspädagogik, Civic- and International Education“

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-ME-C1	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	1	10	
25-ME-C2	Ausgewählte Felder der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	2 o. 3	10	
25-ME-C3	Adressat_innen und Institutionen der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	2 o. 3	10	
25-ME-C4	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
oder				
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	2 o. 3 o. 4	10	
25-ME3	Forschungsprojekt	2	25	
oder				
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	2	25	
25-ME4	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
oder				
25-ME4-IT	Abschlussmodul	4	25	25-ME1 + 25-ME2
Zwischensumme Profil			90	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		1 o. 2 o. 3 o. 4	10	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus dem Modulhandbuch.

d. International Track

Der International Track ermöglicht Studierenden eine „Internationalisierung vor Ort“. Er ist in das Studium als Wahlpflichtmöglichkeit integriert und beinhaltet die folgenden Module:

- 25-ME-IT
- 25-ME3-IT
- 25-ME4-IT
- 25-IndiErg-IT oder
25-ME-C1 (mit den beiden dort mit „IT“ für den International Track ausgewiesenen Lehrveranstaltungen).

Die Module sind bis auf das Modul 25-IndiErg-IT in den Profilen verankert. 25-IndiErg-IT wird in den Profilen „Soziale Arbeit/Beratung“ und „Weiterbildung/Medienpädagogik“ im Individuellen Ergänzungsbereich studiert. Mit dem Abschluss des International Tracks wird kein eigenständiger Studienabschluss erworben.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(tell)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(tell)prüfungen
In den Modulen der Fachlichen Basis 25-ME1 und 25-ME2 wird je eine Modulprüfung erbracht, eine davon benotet, eine unbenotet.							
25-ME1	Allgemeine Grundlagen	10		1	0-1		0-1
25-ME2	Methodologien und Methoden empirischer Forschung	10		1	0-1		0-1
25-ME3	Forschungsprojekt	25		2	1		
25-ME3-IT	Forschungsprojekt	25		2	1		
25-ME4	Abschlussmodul	25	25-ME1, 25-ME2	1	1		
25-ME4-IT	Abschlussmodul	25	25-ME1, 25-ME2	1	1		
In den nachfolgenden Modulen der Profile wird jeweils eine Modulprüfung erbracht. Von den vier zu erbringenden Modulprüfungen müssen zwei benotet und zwei unbenotet sein. Eine der benoteten Modulprüfungen muss in Form einer Hausarbeit, eine der unbenoteten in Form einer mündlichen Leistung erbracht werden.							
25-ME-A1	Historische und systematische Aspekte Sozialer Arbeit und Beratung	10		1	0-1		0-1
25-ME-A2	Ausgewählte Felder Sozialer Arbeit und Beratung	10		1	0-1		0-1
25-ME-A3	Adressat_innen und Institutionen Sozialer Arbeit und Beratung	10		1	0-1		0-1
25-ME-A4	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1
25-ME-B1	Historische und systematische Aspekte der Weiterbildung und der Medienpädagogik	10		1	0-1		0-1
25-ME-B2	Ausgewählte Felder der Weiterbildung und der Medienpädagogik	10		1	0-1		0-1
25-ME-B3	Adressat_innen und Institutionen der Weiterbildung und der Medienpädagogik	10		1	0-1		0-1
25-ME-B4	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1
25-ME-C1	Historische und systematische Aspekte der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	0-1		0-1
25-ME-C2	Ausgewählte Felder der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	0-1		0-1
25-ME-C3	Adressat_innen und Institutionen der Migrationspädagogik, Civic- and International Education	10		1	0-1		0-1
25-ME-C4	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1
25-ME-IT	Inhaltliche Fokussierung	10		1	0-1		0-1

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

- (1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur im Umfang von 90 Minuten.
 - Mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten.
 - Schriftliche Hausarbeit im Umfang von höchstens 4.500 Wörtern.
 - mündliche Präsentation (15 – 20 Minuten) mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von höchstens 2.500 Wörtern.
 - schriftlicher Projektbericht im Umfang von 10 – 15 Seiten pro Person.
 - Portfolios, die verschiedene mediale Formen zusammenführen. Das Portfolio bezeichnet eine Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
 - Projektarbeit im Umfang von 4.500 Wörtern:
Die studienbegleitende Projektarbeit ist eine Einzel-/Gruppenarbeit, mit der ein definiertes Ziel in definierter Zeit erreicht werden soll. In den Projektarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie komplexe Aufgabenstellungen bezogen auf die jeweiligen Modulhalte Einzelnen oder im Team zu lösen vermögen. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft dienen der Einübung einer reflexiven und diskursiven Haltung zu den in der Veranstaltung behandelten Themen und haben im Hinblick auf die im Modul verankerten Kompetenzen einübenden und vertiefenden Charakter. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit
- Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation oder Seminargestaltung
- Zusammenfassung eines Textes
- Mündlichen Präsentationen oder Aktivitäten in internetgestützten Lernplattformen
- Argumentationsrekonstruktionen
- Lesen und reflektieren der empfohlenen Literatur
- Schriftliche Kurzreflexionen
- Erstellung von Wiki-Beiträgen
- Vorstellung der Masterarbeit

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (3) Notwendige Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 25-ME1 und 25-ME2. Die Masterarbeit hat einen Umfang von ca. 60 Seiten und ist in dreifacher schriftlicher gebundener Ausfertigung fristgerecht einzureichen. Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen. Die/der Studierende meldet die Arbeit beim Prüfungsamt an, die Anmeldung muss vom Erst- und Zweitgutachter/von der Erst- und Zweitgutachterin unterschrieben sein. Anschließend bestätigt das Prüfungsamt den Eingang und teilt dann den Abgabetermin der Masterarbeit der/dem Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Unterschrift des Erstgutachters/der Erstgutachterin auf der Anmeldung.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen (FsB) treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2013/2014 für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft einschreiben.
- (2) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw. FsB für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Dezember 2011 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 357) sowie die FsB für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 15. April 2013 (Studienmodell 2011) (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 7 S. 180) treten außer Kraft.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 auf der Grundlage der FsB vom 1. Dezember 2011 abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2014 gelten für die in Satz 1 genannten Studierenden die FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013, sie können anstelle des Moduls 25-MEW2b das Modul 25-MEW2a „Methodologien und Methoden empirischer Sozialforschung mit individueller Ergänzung“ in den Studienabschluss einbringen. Das Studium nach den FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 kann mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und der Masterarbeit im Modul 25-MEW18 bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16

abgeschlossen werden. Die Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und die Masterarbeit im Modul 25-MEW18 können bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abgeschlossen werden. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese FsB vom 15. Dezember 2014.

- (4) Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2011/12 aber vor dem Wintersemester 2013/14 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 auf der Grundlage der FsB vom 15. April 2013 i.V.m. der Änderung vom 15. Oktober 2013 mit Ausnahme der Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und der Masterarbeit im Modul 25-MEW18 abschließen. Die Modulprüfung des Moduls 25-MEW17 und die Masterarbeit im Modul 25-MEW18 können bis zum Ende des Sommersemesters 2016 abgeschlossen werden. Mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese FsB vom 15. Dezember 2014.
- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese FsB auch auf Studierende gemäß Absatz 3 und 4 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (6) Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet jeweils die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle.